

sicht zur Flucht klar dartun. In einem solchen Falle wäre er nach Jansen¹⁾ als Flüchtling zu behandeln, nach Vermeersch²⁾ aber nicht. Es besteht also ein Zweifel, ob der vom Kirchenrecht verlangte Tatbestand vorliegt. Da es sich um ein *dubium iuris* handelt, so ist nach can. 15 praktisch keine Zensur anzunehmen; zumal auch can. 2219 bestimmt, daß bei Strafen immer die mildere Auslegung anzuwenden sei.

Münster (Westf.).

P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

VI. (Ein in Japan spielender Wucherkasus.) Der japanische Christ Goto war ein ziemlich hoher Staatsbeamter mit entsprechendem Gehalt. Da wurde er unheilbar krank; es war ihm unmöglich, seine Stelle weiterhin zu bekleiden. Er bezog zwar eine Staatspension von 450 Yen. Doch für eine zahlreiche Familie genügte sie in der Metropole des Reiches bei weitem nicht. Goto versuchte daher, seine mißliche Lage durch Eröffnung eines Geschäftes zu verbessern. Um aber ein Geschäft etablieren zu können, bedurfte er einer größeren Summe Geldes. Woher jedoch sie nehmen? Er wandte sich schließlich an den Wucherer Kato. Dieser forderte zunächst den Pensionschein als Pfand, den er auch erhielt, obgleich durch das japanische Gesetz die Verpfändung des Pensionsscheines verboten ist. Doch Kato gab sich noch nicht zufrieden: Der kranke Goto konnte ja bald sterben und dann hätte Kato als Gläubiger das Nachsehen. So verlangte denn Kato, daß Goto sich in eine Lebensversicherung aufnehmen lasse; er erklärte, selber dessen Aufnahme bewerkstelligen zu wollen. Auf ungerechtem Weg, der Katos Geheimnis bleibt, gelingt es ihm, daß der unheilbar kranke, schwer leidende Goto auf 1000 Yen versichert wird, wofür derselbe jährlich die Prämie von 80 Yen an die Versicherungsgesellschaft zu zahlen hat. Jetzt gibt Kato dem Goto ein Darlehen von 1300 Yen, zieht aber sofort einige hundert Yen für verschiedene „Gebühren“ ab. Auch steckt er regelmäßig Gotos Pension ein. Nach zwei Jahren schon stirbt Goto. Sein Geschäft trug ihm nichts ein. Er vermochte im letzten Jahre nicht einmal mehr die Prämie der Versicherungsgesellschaft zu zahlen, was nach den getroffenen Vereinbarungen den Verlust des Anspruches auf die Versicherungssumme zur Folge hatte. Gotos Tod versetzte Kato in Schrecken; denn nun war die Pension erloschen; er hatte aber erst 900 Yen im Trocken. Siehe, da erhält eines Tages Misa, Gotos Witwe, von Kato einen Brief, sie solle schnell das ärztliche Zeugnis über den Tod ihres Mannes ihm schicken, was denn auch geschah. Wieder vergehen einige Wochen und wieder langt ein Brief Katos ein, worin er ihr den Empfang der Lebensversicherungssumme von

¹⁾ A. a. O.

²⁾ L. c.

1000 Yen bestätigt und hinzufügt, jetzt sei Gotos Schuld abgetragen. Auf ungerechte Weise, die abermals Katos Geheimnis bleibt, hatte er die Ausbezahlung der Versicherungssumme erreicht. Kato hat also bei nur zweijähriger Leihzeit fast das Doppelte des geliehenen Betrages eingesteckt. Das erscheint der Witwe zu bunt; sie denkt daran, vom Wucherer einen Teil der Versicherungssumme zu fordern. Doch vorher legt sie die Sache dem Missionär Paulus vor. Was soll er ihr antworten?

Es ist ganz klar, daß Goto einem raffinierten Wucherer in die Hände gefallen ist, der unter der Maske hilfsbereiter Nächstenliebe herzlos und skrupellos fremde Notlage für sich ausnützte, der es versteht, auf krummen Wegen das Unmöglich scheinende möglich zu machen; es gibt ein mysterium iniquitatis. Was ist vom Lebensversicherungsvertrag zu halten? Da er auf ungerechte, das Tageslicht scheuende Weise zustande kam, ist er als vom Anfang an ungültig zu betrachten. Daher bestand keine Verpflichtung zur Einzahlung der Prämie. Infolge Ungültigkeit des Vertrages darf aber auch die Versicherungssumme von der Witwe nicht entgegengenommen werden. Allein ist denn der Vertrag nicht saniert worden, da schließlich doch die Versicherungssumme ausbezahlt wurde? Nein; denn die Ausbezahlung ist wieder auf ungerechte Weise erreicht worden. Es drängt sich nun die Frage auf: ist die Witwe als Erbin für den der Versicherungsgesellschaft erwachsenen Schaden ersatzpflichtig? Sicher ist sie es nicht in erster Linie. Vor ihr sind restitutionspflichtig Kato und seine Mithelfer. Sodann ist sie arm. Weiter ist anzunehmen, daß die Gesellschaft rückversichert ist und daher keinen Schaden erleidet. Mithin hat die Witwe an die Versicherungsgesellschaft nichts zu leisten, da auf Misa auch das Prinzip nicht angewendet werden kann: *Neminem ex re aliena ditescere licet*; sie hat ja von der Versicherungssumme nichts zu sehen bekommen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß es verfehlt wäre, der Witwe aufzutragen, sie solle die noch ausständige Prämie der Gesellschaft nachzahlen; dann sei die Sache in Ordnung gebracht. Der von Anfang an nichtige Vertrag würde nämlich damit keineswegs rechtskräftig.

Bezüglich einer Verpflichtung Kato gegenüber braucht sich die Witwe nicht zu ängstigen. Denn er hat ihr schriftlich erklärt, daß er nichts mehr zu fordern habe. Sollten seine Schleichwege wirklich später einmal gerichtlich aufgedeckt, sollte er hierauf zur Restitution an die Versicherungsgesellschaft gezwungen werden, wird er sicher es nicht versäumen, seine etwaigen Ansprüche bei der Witwe geltend zu machen, die dann die Wucherklage wider ihn einbringen kann, was Kato nur zu sehr verdient.

Linz.

Dr Karl Fruhstorfer.